

77. Genügt zur Genehmigung eines vom Vormunde für sein Mündel über Grundstücke geschlossenen Vergleichs durch das Vormundschaftsgericht, daß dieses die Ausfertigung des Vergleichs zu den Grundakten mit dem Ersuchen um Eintragung überreicht, ohne dem Vormunde die Genehmigung in irgendeiner Weise kundzutun?

B.G.B. § 1828.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 7. Dezember 1904 i. S. S. (Rl.) w. S. (Bekl.).  
Rep. V. 239/04.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der am 22. März 1900 verstorbene Bauer Joh. S., dessen Kinder zweiter Ehe die Kläger waren, verkaufte durch gerichtlichen Vertrag vom 1. März 1900 dem Beklagten, einem Sohne aus seiner ersten Ehe, das Bauergut Bl. 68 R., zu dessen grundbuchmäßigem Bestande auch die beiden Häuslerstellen Nr. 262. 263 gehörten. Gleichzeitig erfolgte die Auflassung. Die Kläger behaupteten, es sei von den Beteiligten nicht beabsichtigt, diese Stellen dem Beklagten zu übereignen, sondern der Vater sei mit dem Beklagten darüber einig gewesen, daß sie nebst einem Wiefenteil ihnen, den Klägern, zufallen sollten. In dem vor dem Vormundschaftsgerichte zwecks Erbauseinandersetzung über den Nachlaß des Joh. S. angelegten Termin am 12. Juni 1900 erhob die Witwe des Erblassers und Mutter der

Kläger Anspruch auf die beiden Häuslerstellen. Der anwesende Pfleger der Kläger erkannte diesen Anspruch an. Darauf schloß der Beklagte mit der Mutter der Kläger einen Vergleich dahin, daß er ihr bis zu ihrem Tode und den Klägern bis zu ihrer Großjährigkeit den Nießbrauch an einem Hause nebst Gärten, Stall und Scheune einräumte. Die Eintragung dieser Rechte wurde auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichts auf Bl. 68 R. bewirkt. Die Kläger erachteten sich durch diesen Vergleich wegen ihrer Ansprüche auf die Häuslerstellen und den Wiesenteil nicht für abgefunden und erhoben Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, ihnen die beiden Häuslerstellen Nr. 262 und 263 und den Wiesenteil aufzulassen. Die Klage wurde ab-, die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Auf die Revision der Kläger wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

#### Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt an, in der behaupteten Abrede des Erblassers mit dem Beklagten, daß die streitigen Parzellen den Klägern zufallen sollten, würde ein mündlicher Vertrag zugunsten Dritter vorliegen, der durch die nachgefolgte Auflassung und Eintragung des Beklagten gültig geworden sei. Es meint aber, der daraus den Klägern etwa erwachsene Anspruch sei durch den vor dem Vormundschaftsgerichte geschlossenen und von diesem tatsächlich genehmigten Vergleich vom 12. Juni 1900 aufgehoben. . . .

Daß es zur Wirksamkeit des Vergleichs für und gegen die Kläger nach § 1821 Ziff. 1. 3 B.G.B. der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, bezweifelt auch der Beklagte nicht.

Indem das Berufungsgericht aber diese Genehmigung darin findet, daß der Vormundschaftsrichter den Vergleich durch das Ersuchen um Eintragung der Mutter und den Klägern durch den Vergleich eingeräumten Nießbrauchsrechte genehmigt habe, übersieht es, daß nach § 1828 B.G.B. das Vormundschaftsgericht die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte nur dem Vormunde gegenüber erklären kann, daß also die in anderer Weise erklärte Genehmigung des Vormundschaftsgerichts das Rechtsgeschäft nicht wirksam macht. Wenn auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts an keine Form gebunden ist, also auch stillschweigend durch schlüssige Handlungen erklärt werden kann, so müssen die Handlungen doch gegen-

über dem Vormunde so vorgenommen werden, daß dieser erkennen kann, sie sollen die Genehmigung enthalten. Zweifellos trifft dies nicht zu, wenn, wie hier, das Vormundschaftsgericht lediglich das Grundbuchamt um Eintragung ersucht, dem Pfleger der Kläger gegenüber aber in keiner Weise seine Genehmigung kundgibt. Der Versuch des Beklagten, die Sache so darzustellen, als ob das Vormundschaftsgericht seine Genehmigung des Vergleichs dem Pfleger der Kläger durch das von ihm ersuchte Grundbuchamt habe mitteilen lassen, erscheint verfehlt. Es liegt zunächst nichts dafür vor, daß das Vormundschaftsgericht solches beabsichtigt habe; denn es hat sich darauf beschränkt, eine Ausfertigung des Vergleichs zu den Grundakten über R. Nr. 68 zur weiteren Veranlassung mit dem Ersuchen zu geben, die Eintragung aus § 1 des Vergleichs zu bewirken. Wenn nun auch vermutet werden muß, daß das Grundbuchamt nach § 55 G.B.O. die Bekanntmachung der Eintragung vorchriftsmäßig ausgeführt hat, so kann diese Bekanntmachung einer Erklärung des Vormundschaftsgerichts gegenüber dem Pfleger der Kläger, daß es den Vergleich genehmigt habe, um so weniger gleichgeachtet werden, als nicht einmal behauptet ist, an wen die Bekanntmachung erlassen ist, ob an die Mutter, oder an den Pfleger der Kläger. Daß mit der Vorschrift des § 1828 B.G.B. nicht etwas unwesentliches bestimmt werden soll, ergibt deutlich ihr Zweck: Der Vormund soll dadurch, daß das Vormundschaftsgericht gerade ihm gegenüber die Genehmigung erklären muß, instand gesetzt werden, eine seiner Meinung widerstreitende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts im Beschwerdeweg anzufechten (vgl. Motive Bd. 4 S. 1154). Solange das Vormundschaftsgericht seine Genehmigung nicht gegenüber dem Vormunde erklärt hat, kann es darüber anderweitig beschließen, und die Genehmigung gilt, wenn auch beschloffen, so lange nicht als erteilt.

Hiernach ist der Vergleich vom 12. Juni 1900 für die Kläger nicht bindend; sie haben dadurch ihren Anspruch auf die Häuslerstellen nicht verloren.“ . . .